

Lambach/Stadl-Paura: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weist Beschwerden von Umweltorganisationen gegen Rodungen mangels Parteistellung als unzulässig zurück

Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land hatte dem Land Oberösterreich für die Errichtung eines Kreisverkehrs im Bereich der verfahrensgegenständlichen Grundstücke in Lambach die wasserrechtliche, naturschutzrechtliche und forstrechtliche Bewilligung erteilt.

Im Zuge von Rodungsarbeiten für dessen Errichtung erhoben eine – im Sinne der Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G) – anerkannte Umweltorganisation sowie eine lokale Bürgerinitiative gegen die Rodungsbewilligung Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und brachten in der Hauptsache vor, dass ihnen nach der Aarhus-Konvention als anerkannter Umweltorganisation sowie als Bürgerinitiative nach dem UVP-G Parteistellung zukomme; das Vorhaben stehe in Verbindung mit einem Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren betreffend ein Kiesabbauvorhaben; außerdem seien geschützte Tierarten (Gelbringfalter, mehrere Fledermausarten) im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) betroffen.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen zum Ergebnis, dass die Beschwerden als unzulässig zurückzuweisen waren.

Nach den Bestimmungen des Forstgesetzes kommt grundsätzlich nur Antragsberechtigten (wie beispielsweise Waldeigentümern) oder allenfalls weiteren näher genannten Personen (zB Eigentümern angrenzender Flächen) eine Parteistellung zu. Eine ausdrückliche Zuerkennung der Parteistellung an Umweltorganisationen oder Bürgerinitiativen im Sinne der Bestimmungen des UVP-G existiert im Forstgesetz nicht. Auch auf Grundlage der Aarhus-Konvention käme lediglich in Verfahren nach dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz eine Parteistellung in Frage, zumal die unionsumweltrechtlichen Bestimmungen betreffend die FFH-Richtlinie dort umgesetzt wurden, nicht aber im Forstgesetz.

Das gegenständliche Rodungsverfahren ist ein eigenständiges Verfahren für ein Straßenbauprojekt (nördlich eines Kiesabbauvorhabens), das seinerseits keiner Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt;

für die „Ableitung“ einer Rechtsposition aus einem anderen Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren fehlt jegliche Rechtsgrundlage.

Der Umweltorganisation und der Bürgerinitiative kommen somit keine Parteistellung und damit auch keine Beschwerdelegitimation im forstrechtlichen Verfahren zu.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-552512ua](#)) abgerufen werden.

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.